



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1138 Datum: 07.03.2017

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft

Vom 07. März 2017

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), und § 1 Abs. 3 und § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBl. S. 262), hat der Senat der Universität Hohenheim am 08. Februar 2017 die nachstehende Neufassung der Zulassungssatzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Hohenheim vergibt im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang getroffen.
- (2) Zulassungen ins erste Fachsemester finden im Jahresturnus nur zum jeweiligen Wintersemester statt. Zulassungen in höhere Fachsemester sind auch im Sommersemester möglich.

§ 2 Frist und Form des Antrags

Der Antrag auf Zulassung ist online spätestens bis zum 15.07. des Jahres (Ausschlussfrist) über die Website der Universität Hohenheim zu stellen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und einem studentischen Mitglied mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestimmt.
- (2) Eines der Mitglieder der Auswahlkommission führt den Vorsitz. Die Auswahlkommission ist bei Anwesenheit von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person den Ausschlag, die den Vorsitz innehat.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen und formuliert Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote gemäß § 9 Abs. 1 HVVO am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 6 eine Rangliste. Die

Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die First und Form gemäß § 2 nicht eingehalten wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 6 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB),
 - b) abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten gemäß Anlage 1 sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang Kommunikationswissenschaft besonderen Aufschluss geben gemäß Anlage 2.
 - c) Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung oder Berufspraxis kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Beruf gemäß der Anlage 1 entsprechend berücksichtigt werden. Das gleiche gilt für eine im Inland erworbene Berufsausbildung, die nicht in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt ist. Die Anlage wird in diesem Fall entsprechend fortgeschrieben. Die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsausbildung nach Satz 2 und 3 trifft die Auswahlkommission.
- (3) Die Auswahlkriterien nach Absatz 2 sind nachzuweisen durch:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Kopie,
 - b) Belege über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen, wie z.B. Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben gemäß Anlage 1 und 2, in Kopie.

§ 6 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Rangliste wird nach einer Punktzahl, in die nachfolgende Leistungen eingehen, erstellt:

1. Gesamtpunktzahl der Hochschulzugangsberechtigung:

Beträgt die erreichbare Höchstpunktzahl 900, wird die als Gesamtpunktzahl in der HZB ausgewiesene Summe der erreichten Punkte übernommen.

Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 900 beträgt, wird die erreichte Gesamtpunktzahl durch die angegebene Maximalpunktzahl dividiert und mit 900 multipliziert. In allen anderen Fällen wird die nach der von 1 - 6 reichenden Schulnotenskala gemessene Durchschnittsnote nach der Liste gemäß Anlage 3 umgerechnet, wobei Dezimalen unberücksichtigt bleiben.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Punktzahl Außerschulischer Leistungen:

Punkte werden vergeben für besondere studiengangbezogene Zusatzqualifikationen, wobei gezählt werden:

- a) für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der Ausbildungsberufe gemäß Anlage 1: 120 Punkte,
- b) für Praktika und Berufstätigkeit in Berufsfeldern gemäß Anlage 1 von einer Dauer von mindestens acht Wochen: 60 Punkte,
- c) für Praktika und Berufstätigkeit in Berufsfeldern gemäß Anlage 1 von einer Dauer von mindestens vier Wochen: 40 Punkte,
- d) die Summe aus den Punkten a) bis c) ist maximal auf 120 Punkte begrenzt,
- e) für besonderes Engagement und Leistungen außerhalb des Unterrichts, wie z.B. die Mitarbeit in Schülerzeitungen oder der Schülermitverantwortung, publizistische oder medienbezogene Preise und Auszeichnungen, und Qualifikationen (nach Anlage 2), die über die Eignung für den Studiengang Kommunikationswissenschaft besonderen Aufschluss geben, zusätzlich maximal 60 Punkte.

Die maximale Punktzahl wird in der Regel nur für mehrfache Qualifikationen oder für Höchstpreise nationaler oder internationaler Wettbewerbe vergeben.

- f) Die erreichbare Höchstpunktzahl, die für außerschulische Leistungen nach Ziffer 2 vergeben werden kann, beträgt 180 Punkte.
- (2) Die Gesamtpunktzahl der HZB nach Absatz 1 Ziffer 1 und die Punktzahl außerschulischer Leistungen nach Absatz 1 Ziffer 2 werden addiert und ergeben die Ergebnispunktzahl für die Rangliste.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft vom 10. Februar 2012 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 798 vom 10. Februar 2012) außer Kraft.
- (3) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/2018.

Stuttgart, den 07. März 2017

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-

Anlage 1

Anlage (relevante Ausbildungsberufe gem. § 5 und § 6)

- Assistent/in für Medieninformatik
 - Assistent/in für Medientechnik
 - Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
 - Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
 - Film- und Videoeditor/in
 - Film- und Videolaborant/in
 - Fotograf/in
 - Fotogravurzeichner/in
 - Fotolaborant/in
 - Fotomedienlaborant/in
 - Foto- und medientechnische/r Assistent/in
 - Gestaltungstechnische/r Assistent/in
 - Informatiker/in für Multimedia
 - Informations- und Telekommunikationskaufmann/ -frau
 - Informations- und Telekommunikationssystem- Kaufmann/ -frau
 - Journalist/-in (abgeschlossenes Volontariat)
 - Kaufmann/ -frau für audiovisuelle Medien
 - Kommunikationsdesigner/in
 - Kommunikationselektroniker/in
 - Lichtdruckretuscheur/in
 - Medienassistent/in, kaufmännische Medienassistent/in
 - Marketingassistent/in, kaufmännische Marketingassistent/in
 - Medienberater/in
 - Mediendesigner/in
 - Mediengestalter/in
 - Medieninformatiker/in
 - Medienkünstler/in
 - Medienoperater/in
 - Medientechniker/in
 - PR-Berater/in, PR-Assistenz
 - Produktgestalter/in
 - Publizist/in
 - Schauwerbegestalter/in
 - Schriftsetzer/in
 - Tontechniker/in
 - Veranstaltungskaufmann/ -frau
 - Verlagskaufmann/ -frau
 - Verlagsfachwirt/in
 - Webdesigner/ -in
 - Werbekaufmann/ -frau
- und inhaltsgleiche Bezeichnungen/Ausbildungsberufe

Anlage 2

Anlage (relevante außerschulische Leistungen gem. § 5 und § 6)

- Mitarbeit in der Schülerzeitung
- Mitarbeit in der Schülermitverantwortung (SMV)
- Klassensprecher / Jahrgangsstufensprecher
- Preise für journalistische Leistungen
- Nachgewiesenes ehrenamtliches Engagement im zeitlichen Umfang von mindestens einem Jahr

Anlage 3

Tabelle zur Errechnung der Punktzahl des Gesamtergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) aus der Abiturdurchschnittsnote

Note	Punktzahl
1	900
1,1	822
1,2	804
1,3	786
1,4	768
1,5	750
1,6	732
1,7	714
1,8	696
1,9	678
2,0	660
2,1	642
2,2	624
2,3	606
2,4	588
2,5	570
2,6	552
2,7	534
2,8	516
2,9	498
3,0	480
3,1	462
3,2	444
3,3	426
3,4	408
3,5	390

3,6	372
3,7	354
3,8	336
3,9	318
4,0	300